

Erholungsbeihilfen

Erholungsbeihilfen sind zunächst einmal grundsätzlich Arbeitslohn, also steuer- und sozialversicherungspflichtig. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beihilfe in Geld- oder Sachbezügen gewährt wird. Aber – unter bestimmten Bedingungen können Sie Ihren Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsfrei einen gar nicht mal so kleinen Zuschuss zukommen lassen!

Für die – eigentlich steuerpflichtigen – Erholungsbeihilfen besteht die Möglichkeit der pauschalen Besteuerung – mit dem zusätzlichen Vorteil, dass die Beihilfe dann auch sozialversicherungsfrei ist. Ein weiterer Vorteil: die Erholungsbeihilfe muss nicht zusätzlich zu dem normalen Arbeitslohn gewährt werden – eine Gehaltsumwandlung ist möglich. Sie können also zum Beispiel einen Teil des Urlaubsgeldes in Form der Erholungsbeihilfe auszahlen.

➤ **Voraussetzungen für die Anerkennung als Erholungsbeihilfe**

Die Anerkennung einer Erholungsbeihilfe ist relativ einfach – die Zahlung muss nur Erholungszwecken dienen. Dieser Erholungszweck ist bereits erfüllt, wenn der Arbeitnehmer einen „ganz normalen Urlaub“ nimmt. Bislang haben die Finanzämter als Vereinfachungsregelung die Beihilfen anerkannt, wenn ein zeitlicher Zusammenhang mit einem tatsächlichen Urlaub besteht (drei Monate vor oder nach der Zahlung der Beihilfe). Dieser Urlaub kann dann auch zu Hause verbracht werden. Unternimmt der Arbeitnehmer eine Urlaubsreise, kann die Beihilfe auch in zeitlichem Zusammenhang mit der Buchung und Anzahlung der Reise gewährt werden. Die Verbindung zu einem ganz bestimmten Urlaub sollte durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden, z. B. Urlaubslisten, Buchungsunterlagen etc.

➤ **Höchstbeträge für pauschal besteuerte Erholungsbeihilfen:**

Die Erholungsbeihilfen können begünstigt besteuert werden (Pauschalbesteuerung gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG mit 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer), wenn die Erholungsbeihilfe pro Jahr nicht mehr beträgt als:

- EUR 156,00 für einen Arbeitnehmer
- EUR 104,00 für dessen Ehepartner / eingetragenen Lebenspartner
- EUR 52,00 für ein Kind des Arbeitnehmers.

Für einen verheirateten Arbeitnehmer mit zwei Kindern sind das zusammen schon EUR 364,00. Für Sie als Arbeitgeber kommen noch rund EUR 100,00 für die pauschale Besteuerung hinzu. Sozialabgaben fallen nicht an und Ihr Arbeitnehmer hat tatsächlich den vollen Betrag von EUR 364,00 zur Verfügung, ohne alle Abzüge.

Bitte beachten Sie: Ist die Erholungsbeihilfe höher als diese Beträge, handelt es sich um Arbeitslohn, der in vollem Umfang steuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Zahlen Sie also EUR 157,00 für einen ledigen Arbeitnehmer, so sind die gesamten EUR 157,00 Arbeitslohn und nicht nur EUR 1,00, die zu viel bezahlt wurde. Sonderregelungen gibt es erst in den Fällen, in denen mehr als 20 Arbeitnehmer gleichermaßen betroffen sind (Pauschalierung gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG).

Haben Sie weitere Fragen oder wünschen nähere Erläuterungen? So sprechen Sie uns bitte an. Wir helfen Ihnen gerne weiter.